

## Zu den Risiken und Nebenwirkungen des neuen § 7 BORA

Wenn Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, diese Ausgabe der KammerMitteilungen in Händen halten, ist er endlich in Kraft – der neue § 7 BORA, über dessen langwierige Entstehungsgeschichte wir in den letzten Wochen und Monaten immer wieder berichtet haben.

Die Satzungsversammlung hatte sich mit der durch die Spezialisten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.7.2004 (NJW 2004, 2656 = AnwBl. 2004, 586 = BRAK-Mitt. 2004, 231) erforderlich gewordenen Neufassung von § 7 BORA außerordentlich schwer getan. Nachdem dann am 21.2.2005 endlich ein entsprechender Beschluss gefasst worden war, gerieten die Dinge erneut ins Stocken, weil das Bundesjustizministerium einem Absatz der neuen Vorschrift die Genehmigung versagte und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer daraufhin die für ein In-Kraft-Treten notwendige Veröffentlichung aussetzte.

### Die neue Vorschrift

In ihrer vorerst letzten Sitzung am 7.11.2005 hat die Satzungsversammlung nunmehr endgültig die Neufassung von § 7 der Berufsordnung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

#### „§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Abs. 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

Der Beschluss wurde inzwischen in der Dezember-Ausgabe der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und konnte somit gem. § 191d Abs. 5 BRAO („mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung folgt“) in Kraft treten.

Was bedeutet dies nun für die Praxis?

### Teilbereiche der Berufstätigkeit

Von seiner Systematik her legt der neue § 7 wie der alte eine dreiteilige Stufenleiter fest, die jetzt lautet:

- Teilbereiche der Berufstätigkeit ohne qualifizierende Zusätze
- Teilbereiche der Berufstätigkeit mit qualifizierenden Zusätzen
- Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Begriff „Teilbereiche der Berufstätigkeit“, der sich auch im alten § 7 BORA fand, übernimmt nun eine doppelte Funktion, indem er einerseits umfassend und neutral die Angabe von Spezialisierungshinweisen beschreibt, andererseits aber in § 7 Abs. 1 S. 1 BORA n.F. eine eigenständige Begrifflichkeit für die Art der Darstellung in Abgrenzung zu den (Teilbereichen der Berufstätigkeit mit) „qualifizierenden Zusätzen“ bildet. Damit stellen die „Teilbereiche der Berufstätigkeit“ nicht nur den Oberbegriff, sondern – wenn man die Einschränkung „ohne qualifizierende Zusätze“ hinzudenkt – zugleich die unterste Stufe der neuen Qualifikationsleiter dar.

Gemeint ist dann die schlichte, also neutrale Angabe von Rechtsgebieten, auf denen der Anwalt überwiegend oder zumindest verstärkt (oder auch nur „auch“) tätig ist, ohne die – ausdrückliche – Berührung einer wirklichen Schwerpunktbildung und/oder besonderen Qualifikation.

Einen Teilbereich der Berufstätigkeit benennt etwa, wer auf seinem Briefbogen angibt:

„Arbeitsrechtskanzlei“  
oder  
„Arbeitsrechtsanwalt“  
oder  
„Rechtsanwalt XY Arbeitsrecht“  
oder  
„Beratung und Vertretung in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten“  
etc.

### Qualifizierende Zusätze

„Qualifizierende Zusätze“ i.S. von § 7 Abs. 1 S. 2 BORA n.F. stellen die zweite Stufe der Qualifikationsleiter dar. Zusätze in diesem Sinne sind etwa die Benennungen

„Spezialist“, „Experte“, „Fachmann“  
oder  
„Spezialisiert auf ...“

oder

„Fachgebiet: ...“

oder

„Schwerpunkt: ...“

etc.

Auch die früheren Bezeichnungen „Interessenschwerpunkt“ und „Tätigkeitsschwerpunkt“, an die sich der eine oder andere ja vielleicht gewöhnt hat, dürfen als qualifizierende Zusätze weiter verwendet werden.

#### **Unter welchen Voraussetzungen dürfen Teilbereiche der Berufstätigkeit angegeben werden?**

Die Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit erfolgt grundsätzlich nach Selbsteinschätzung, ist also nicht von einer Prüfung und Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer abhängig.

Allerdings muss der Rechtsanwalt, der Spezialisierungshinweise führt, bestimmte Anforderungen erfüllen.

So darf gem. § 7 Abs. 1 S. 1 BORA n.F. Teilbereiche der Berufstätigkeit (ohne qualifizierende Zusätze) nur derjenige benennen, der „seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden“.

Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit mit qualifizierenden Zusätzen verwendet, muss gem. § 7 Abs. 1 S. 2 BORA n.F. „zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein“.

Wann von einer „Tätigkeit in erheblichem Umfang“ die Rede sein kann, hat die Satzungsversammlung bewusst offen gelassen. Dies soll maßgeblich von Art und Ausgewert des qualifizierenden Zusatzes abhängen. Wer einen „Tätigkeitsschwerpunkt“ angibt, muss weniger einschlägige Praxiserfahrungen nachweisen können als derjenige, der sich beröhmt, „Spezialist“ auf einem bestimmten Rechtsgebiet zu sein.

Zweifelhaft erscheint, ob die Forderung nach einer Tätigkeit in erheblichem Umfang auch für eher „reduzierte“ qualifizierende Zusätze gelten kann. Wer bewusst nur einen „Interessenschwerpunkt“ angibt, will damit ja zum Ausdruck bringen, dass er gerade noch nicht über vertiefte praktische Erfahrungen verfügt. Es wäre schon vom Sprachlichen her widersinnig, in einem solchen Fall eine Tätigkeit in erheblichem Umfang zu fordern.

Einigkeit bestand in der Satzungsversammlung darüber, dass „Tätigkeit“ nicht unbedingt anwaltliche Tätigkeit sein muss. Als „Spezialist“ kann sich also auch derjenige bezeichnen, der über Jahre hinweg eine einschlägige richterliche oder wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.

#### **Welche Grenzen gibt es noch?**

Die zahlenmäßigen Obergrenzen des alten § 7 BORA, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht höchst problematisch waren, gelten nicht mehr. Theoretisch kann also jeder Rechtsanwalt so viele Spezialisierungshinweise angeben wie er will. Eine Grenze ergibt sich aus den Überlegungen der praktischen Vernunft, dem Irreführungsverbot des § 7 Abs. 2 BORA n.F. und dem Wettbewerbsrecht.

Ganz allgemein (also nicht nur im Hinblick auf eine eventuelle zahlenmäßige Beschränkung) stellt § 7 Abs. 2 BORA klar, dass Benennungen nach Abs. 1 unzulässig sind, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

Bei der Verwendung qualifizierender Zusätze mit hohem Anspruch und großer Selbstbeschränkungstendenz („Spezialist“) gelten außerdem die Überlegungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Spezialisten-Entscheidung angestellt hat.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat aus dieser Entscheidung folgende Grundsätze herausgearbeitet:

1. Die Bezeichnung „Spezialist“ darf – wegen der ansonsten bestehenden Verwechslungs- und somit Irreführungsgefahr – nur für solche Rechtsgebiete geführt werden, die nicht mit einer Fachanwaltsbezeichnung belegt sind.

Dies gilt auch für Untergliederungen eines mit einer Fachanwaltsbezeichnung belegten Rechtsgebiets. Unzulässig wäre also nicht nur die Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“, sondern auch die Bezeichnung „Spezialist für Scheidungen“ oder die Bezeichnung „Spezialist für Unterhaltsangelegenheiten“.

2. Angesichts der Einschränkungen, die das Bundesverfassungsgericht macht, darf die Spezialistenbezeichnung grundsätzlich nur auf einem einzigen und zudem eng umrissenen Rechtsgebiet geführt werden. Unzulässig wären deshalb z.B. die Bezeichnung „Spezialist für Bankrecht und Wirtschaftsrecht“ oder die Bezeichnung „Spezialist für allgemeines Zivilrecht“.

Die Zusammenfassung eng verwandter Rechtsgebiete (z.B. die Bezeichnung „Spezialist für Wald- und Forstwirtschaftsrecht“) muss allerdings möglich sein.

3. Angesichts der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, der Spezialist bringe zum Ausdruck, dass er „bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich“ einen Teilbereich des Vollberufs bearbeite, darf sich „Spezialist“ nur jemand nennen, der auf dem angegebenen Rechtsgebiet ganz überwiegend tätig ist.

4. Da das Bundesverfassungsgericht formuliert, Fachanwälte seien „nicht notwendig Spezialisten“, wodurch es letztlich den Spezialisten höher ansiedelt als den Fachanwalt, muss derjenige, der sich „Spezialist“ nennt, Voraussetzungen erfüllen, die den in der Fachanwaltsordnung vorgesehenen zumindest nicht nachstehen.

Der „Spezialist“ muss deshalb

- bereits seit längerem zur Anwaltschaft zugelassen und auf dem angegebenen Rechtsgebiet tätig sein
- über besondere theoretische Kenntnisse (erworben durch eine fachspezifische Ausbildung und/oder ausgewiesen durch Dozententätigkeit, Veröffentlichungen etc.) verfügen
- über besondere praktische Erfahrungen (ausgewiesen durch ein entsprechend hohes Mandatsaufkommen) verfügen.

Der „Spezialist“ muss in der Lage sein, das Vorliegen dieser Voraussetzungen nötigenfalls gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

5. Fachanwälte dürfen sich zusätzlich (neben dem Führen ihrer Fachanwaltsbezeichnung) in Untergliederungen ihres Fachgebiets als „Spezialist“ bezeichnen, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Ein „Fachanwalt für Familienrecht“ dürfte sich z.B. „Spezialist für Scheidungen und Unterhaltsangelegenheiten“ nennen.

6. Das Vorstehende gilt entsprechend für Qualifikationshinweise, die dem Spezialistenbegriff vergleichbar sind, wie etwa „Experte“, „Fachmann“ u.Ä.

### **Welche Konsequenzen drohen bei unrichtigen Angaben?**

Wie dargestellt dürfen Teilbereiche der Berufstätigkeit aufgrund von Selbsteinschätzung, also ohne Prüfung und Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer, benannt werden.

Jeder Rechtsanwalt, der entsprechende Hinweise führt, muss aber in der Lage sein, notfalls die in § 7 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BORA n.F. geforderten Nachweise zu erbringen. Dies kann etwa im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens bei der Kammer oder im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens, das ein Kollege anstrengt, erforderlich werden.

Stellt die Kammer in einem Aufsichtsverfahren fest, dass ein Mitglied einen Teilbereich der Berufstätigkeit angibt, ohne über entsprechende Kenntnisse zu verfügen, wird dies zu einer berufsrechtlichen Ahndung (etwa durch eine Rüge) führen. Die Konsequenzen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens können noch gravierender (insbesondere teurer) sein.

Der Kammervorstand rät deshalb allen Kolleginnen und Kollegen, die Teilbereiche der Berufstätigkeit angeben wollen, sich einer gewissenhaften und strengen Selbstprüfung zu unterziehen.

*Rechtsanwältin*

*Dr. Susanne Offermann-Burckart*

*Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf*

Anmerkung der Redaktion:

Bitte beachten Sie den mit der Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung versandten und auch dieser Ausgabe der KammerMitteilungen als farbige Beilage angefügten Hinweis auf den neuen Internet-Suchservice der Rechtsanwaltskammer.